

Märkischer Sportverein
1919 Neuruppin e. V.

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

Der Märkische Sportverein erhebt zur Sicherung seiner satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge.

§ 2 Beitragspflicht

Mit Unterschriftsleistung auf dem Aufnahmeantrag entsteht automatisch die Verpflichtung zur Beitragszahlung, soweit nicht Bestimmungen des Vereins anderes festlegen.

§ 3 Aufnahmebeiträge

Der Verein erhebt folgende Aufnahmebeiträge einmalig:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) Erwachsene: | € 15,00 |
| b) Jugendliche (ab 14 Jahre): | € 10,00 |
| c) Kinder (bis 13 Jahre): | € 5,00 |

§ 4 Beiträge

1. Die Halbjahresbeiträge werden zum 31. Januar sowie zum 31.07 des entsprechenden Kalenderjahres automatisch fällig und sollen per Lastschriftverfahren eingezogen werden. Bei Neumitgliedern ab 01.04.2008 ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen
2. Es werden Grundbeiträge und Abteilungszuschläge durch den Verein erhoben. Der Grundbeitrag ist an den Verein abzuführen. Der Abteilungszuschlag steht den jeweiligen Abteilungen zu und ist diesen kurzfristig auf das jeweilige Abteilungskonto zur Verfügung zu stellen.

Die monatlichen Beitragssätze sind in der Anlage 1 (Beitragstabelle) zu entnehmen. Aus diesen setzen sich die jeweiligen Halbjahresbeiträge zusammen.

3. Bei Fördermitgliedern ist die Höhe beliebig vereinbar, darf aber den Betrag eines Erwachsenen nicht unterschreiten.
4. Bei Zahlungsverzug des Beitrages ist eine zusätzliche Gebühr von € 10,00 zu entrichten.

§ 5 Ermäßigungen

1. Bei Ausübung von 2 Sportarten wird für die zusätzliche Sportart jeweils nur der Abteilungszuschlag erhoben. Der Grundbeitrag ist dann nur einmalig zu entrichten.
2. Trainer, Übungsleiter, Schieds- u. Kampfrichter sind beitragsfrei zu stellen.
3. Der Familienbeitrag gilt, wenn ein Elternteil und mindestens zwei Kinder im MSV Mitglied sind.
Dazu sind auf dem Aufnahmeantrag die Mitglieder anzugeben, auf die Bezug genommen wird.
4. Mitgliedern kann auf Antrag aus sozialen Gründen eine Ermäßigung durch den Vorstand gewährt werden.

Sollten Gründe, die zu einer Ermäßigung geführt haben, entfallen, so ist der Verein darüber unverzüglich zu informieren. Ab diesem Zeitpunkt sind die vollständigen Beitragssätze zu zahlen.

5. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

§ 6 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt durch qualifizierten mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2008 in Kraft und löst alle vorherigen Festlegungen auf.

Neuruppin,

.....
(Versammlungsleiter)

.....
(Vorstand)

Anlage 1 zur Beitragsordnung

Beitragstabelle monatlich

Grundbeitrag	€ 5,00	€ 3,00	€ 2,00
Beitragsgruppen	1	2	3

Abteilungszuschlag derzeit monatlich

Abteilung	Abteilungszuschlag
Behindertensport	3,00
Gymnastik	2,50
Badminton	2,50
Tischtennis	2,00
Fußball Erwachsene	5,00
Fußball Jugend	Beitragsgrp. 2: 3,00; Beitragsgrp. 3: 2,00
Schwimmen	1,00
Tennis	5,00
Turnen	2,00
Leichtathletik	2,50
Volleyball	5,00, ermäßigt 3,00
Wandern	1,50
American Football	3,00
Boxen	2,00

Erläuterungen:

- Beitragsgruppe 1 = Erwachsene ab 18 Jahre
- Beitragsgruppe 2 = Jugendliche von 14 Jahre und Auszubildende, Schüler, Studenten, Arbeitslose sowie Bezieher Grundsicherung
- Beitragsgruppe 3 = Kinder bis 14 Jahre sowie Behinderte
- Familienbeitrag = 1 erwachsenes vollzahlendes Mitglied, jedes weitere

Mitglied 50 %